Anhang IV zur Stipendienvereinbarung

Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung Projekt 2024 / AJ 2025/26

Die Stipendienvereinbarung muss handschriftlich unterschrieben eingereicht werden.

Zu den allgemeinen Angaben:

Aufstockungsbetrag (Top up) für Studierende oder Graduierte mit geringeren Chancen:
Teilnehmende mit GdB von mindestens 20 oder chronischer Erkrankung und Teilnehmende mit Kind(ern) sowie Teilnehmende aus nicht-akademischen Elternhäusern und erwerbstätige Studierende können ein monatliches Top-up in Höhe von 250 Euro erhalten. Die Top-ups für Studierende mit geringeren Chancen sind nicht miteinander kombinierbar. Die entsprechenden ehrenwörtlichen Erklärungen und ggfs. weitere Nachweise sind der Stipendienvereinbarung beizufügen.

Reisetage:
Alle Teilnehmenden können eine zusätzliche Förderung für Reisetage erhalten. Teilnehmende, die den größten Teil der Reise mit emissionsarmen Verkehrsmitteln reisen, können insgesamt bis zu 6 zusätzliche Fördertage für die Hin- und Rückreise erhalten. Bei Teilnehmenden, die nicht mit emissionsarmen Verkehrsmitteln reisen, können maximal 2 Reisetage gefördert werden. Emissionsarme Verkehrsmittel sind z.B. Bus, Bahn, Fahrgemeinschaften. Reisen mit dem Schiff gelten nur dann als „Green Travel", wenn der Standort ansonsten nur per Flugzeug zu erreichen ist. Flugreisen zählen auch dann nicht zu „Green Travel", wenn CO2-Emissionen kompensiert werden. Der Nachweis erfolgt durch die ehrenwörtliche Erklärung vor Beginn der Reise. Die Reisebelege sind 5 Jahre aufzubewahren und im International Center nach Aufforderung vorzulegen (Stichprobenprüfung durch das International Center). Änderungen sind dem International Center unaufgefordert mitzuteilen.

Die Top-ups können nicht nachträglich beantragt werden.

Frühere Förderung:
Falls Sie in Ihrer jetzigen Studienphase (Bachelor, Master, Promotionsstudium) bereits eine Erasmus-Förderung für ein Studium oder Praktikum von einer anderen Institution als der Leuphana erhalten haben, reichen Sie eine Bescheinigung über die genaue Förderdauer und die Studienphase ein.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten und Dauer der Mobilität:

2.2 Aufenthaltsdaten:
Der Mindestaufenthalt beträgt 60 Tage. Kürzere Aufenthalte sind nicht förderfähig (Ausnahme: z.B. Trimester). Machen Sie auf den Tag genaue Angaben! Die Daten beziehen sich auf die Vorlesungszeit einschließlich der Prüfungszeit. Die genauen Semesterzeiten finden Sie i.d.R. im Letter of Acceptance, auf den Internetseiten der Gasthochschule oder in den Fact Sheets. Anfangsdatum ist der erste Tag, an dem Sie an der Gasthochschule für akademische Zwecke physisch anwesend sein müssen, z.B. Beginn der ersten Lehrveranstaltung / Begrüßungsveranstaltung / Orientierungsprogramm / Sprachkurs an der Gasthochschule. Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem Sie an der Gasthochschule anwesend sein müssen, z.B. Ende der individuellen Prüfungsphase. Für Zeiträume vor und nach dem Studienaufenthalt erhalten Sie keine Erasmus-Förderung.

Zu Artikel 3: Finanzielle Unterstützung

3.2 Förderdauer:
Gemäß Vorgabe der EU-Kommission beträgt ein Monat immer 30 Tage. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Monate = 150 Tage pro Semester, 10 Monate = 300 Tage für ein akademisches Jahr und 7 Monate = 210 Tage für 2 Trimester. Darüberhinausgehende Zeiten gelten als Zero-Grant-Zeiten. Auch Zero-Grant-Zeiten werden auf das Förderkontingent von 12 Monaten pro Studienzyklus angerechnet, Reisetage hingegen nicht.

Beispiel 1
Einsemestriger Studienaufenthalt in Italien: max. Förderung 3.000 Euro für 150 Tage
Nachgewiesene Mobilitätsphase: 160 Tage = 3.000 Euro für 150 Tage plus Zero Grant für 10 Tage

Beispiel 2
Einsemestriger Studienaufenthalt in Österreich: max. Förderung 3.000 Euro für 150 Tage
Nachgewiesene Mobilitätsphase: 120 Tage = 2.400 Euro für 120 Tage

3.4 Fördersätze
Die Beträge inkl. Top-up für geringere Chancen stehen in Klammern.

	Max. Förderung / Semester (150 Tage)	Max. Förderung / akad. Jahr (300 Tage)	Monatsrate (30 Tage)	Tagessatz
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungs-kosten): Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden Partnerland: Großbritannien	3.000,00 € (4.250,00 €)	6.000,00€ (8.500,00)	600,00 € (850,00)	20,00 € (28,33 €)
Gruppe 2 (mittlere Lebens-haltungskosten): Estland, Griechenland, Lettland, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	2.700,00 € (3.950,00 €)	5.400,00 € (7.900,00)	540,00 € (790,00)	18,00 € (26,33 €)
Gruppe 3 (niedrigere Lebens-haltungskosten): Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien, Türkei, Ungarn				

Beispiel einer Förderberechnung
Förderdauer für den Aufenthalt in Portugal mit Top-up: 126 Tage
Förderung für den Aufenthalt: 126 Tage x 790 € monatlich./. 30 Tage = 3.318 €
4 zusätzliche Reisetage für die Bahnreise: 4 x 790 € monatlich./. 30 Tage = 105 €
Gesamtfördersumme: 3.423 €

Zu Artikel 5: Zahlungsmodalitäten

Die Vorfinanzierungszahlung beträgt 80 % des Förderbetrags und wird zu Beginn der Mobilitätsphase ausgezahlt, jedoch erst wenn das von allen Beteiligten unterschriebene (Online) Learning Agreement First Version eingereicht wurde. Bei zweisemestrigen Aufenthalten wird die Vorfinanzierungszahlung in zwei Raten jeweils zu Semesterbeginn gezahlt. Der Restbetrag bis zur Förderhöchstdauer wird nach Einreichen aller in der Checkliste genannten Unterlagen taggenau berechnet und ausgezahlt.

Zu Artikel 6: Rückzahlung

5.1 Mit Unterzeichnung dieser Stipendienvereinbarung verpflichten Sie sich zur Einhaltung des Studienprogramms gemäß Anhang 1 Learning Agreement (siehe 1.3). Das Transcript of Records (ToR) der Gasthochschule muss nach Beendigung der Mobilitätsphase entsprechend dem Learning Agreement mindestens 20 erzielte ECTS credits pro Semester ausweisen. Weist das ToR weniger als 20 erzielte ECTS credits, mindestens aber 15 ECTS credits aus, wird der Gesamtförderbetrag um 15 Tagessätze gekürzt. Weist das ToR weniger als 15 erzielte ECTS credits aus, muss die bereits gezahlte Förderung von dem/der Teilnehmer*in in voller Höhe zurückgezahlt werden.